

Verordnung über die Siedungsentwässerungsanlagen (SEVO)

vom 26. Juni 2000

Inhalt

1. Allgemeine Bestimmungen	5
1.1 Zweck	5
1.2 Rechtsgrundlage	5
1.3 Geltungsbereich	5
1.4 Begriffe	5
1.5 Grundsatz	5
1.6 Abwasserbeseitigung	5
1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)	5
1.6.2 Niederschlagswasser	5
1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)	6
1.7 Zuständigkeit	6
2. Aufgaben der Gemeinde	6
2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen	6
2.1.1 Bauprogramm	6
2.1.2 Finanzierung	6
2.2 Aufsicht	6
2.3 Kanal- und Anlagekataster	6
2.4 Unterhaltsplan	6
3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen	7
3.1 Allgemeine Bauvorschriften	7
3.1.1 Ausführung	7
3.1.2 Normen, Richtlinien	7
3.1.3 Grundstückentwässerung	7
3.1.4 Quartierplanverfahren	7
3.1.5 Platzierung von Kanälen	7
3.1.6 Durchleitungsrecht	7
3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation	7
3.2 Vorschriften	7
4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen	8
4.1 Umfang der Anlage	8
4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen	8
5. Private Abwasseranlagen	8
5.1 Anschlusspflicht	8
5.2 Baupflicht	8
5.3 Bewilligungen	8
5.3.1 Bewilligungspflicht	8
5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung	8
5.3.3 Bewilligungsverfahren	9
5.3.3.1 Gesuch	9

5.3.3.2 Unvollständige Gesuche / Unterlagen	9
5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	9
5.3.5 Ausnahmegewilligung	9
5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung	9
5.4 Bau / Baubeginn	9
5.5 Anschlussfrist	10
5.6 Geltungsdauer der Bewilligung	10
5.7 Kontrollen und Abnahmen	10
5.8 Abnahme, Inbetriebnahme	10
5.8 Revisionspläne	10
5.9 Unterhaltspflicht	10
5.10 Anpassung / Sanierung	10
5.11 Kontrollpflicht der Gemeinde	11
5.12 Mehrere Eigentümer	11
6. Finanzierung und Kostentragung	11
6.1 Allgemein	11
6.2 Öffentliche Anlagen, Gebührenarten	11
6.2.1 Abwassergebühren	11
6.2.2 Verwaltungsgebühren	11
6.2.3 Mehrwertsbeiträge	11
7. Haftung	11
7.1 Haftung	11
8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen	12
8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht	12
8.2 Rekursrecht	12
8.3 Strafbestimmungen	12
8.4 Übergangsbestimmungen	12
Planablieferung	12
8.5 Inkrafttreten	12
Anhang 1 Gesetzliche Grundlagen	13
Anhang II Normen und Richtlinien	27

Abkürzungen

BUWAL

Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft

GEP

Genereller Entwässerungsplan

GKP

Generelles Kanalisationsprojekt

ARA

Abwasserreinigungsanlage

SN

Schweizer Norm

VSA

Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

SIA

Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein

GSchG

Gewässerschutzgesetz, Bund

EG GSchG

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, Kanton

GSchV

Gewässerschutzverordnung, Bund

VO GSch

Gewässerschutzverordnung, Kanton

BVV

Bauverfahrensverordnung, Kanton

PBG

Planungs- und Baugesetz, Kanton

StVG

Strafprozessordnung, Kanton

AWEL

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 | Zweck

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 1 GSchG).

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Behandlung sowie Entsorgung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

1.2 | Rechtsgrundlage

Diese Verordnung stützt sich auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (Bsp. Genereller Entwässerungsplan / GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

1.3 | Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
2. Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.
3. Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

1.4 | Begriffe

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 4 GSchG)

1. Abwasser im Sinne dieser Verordnung sind verschmutzte Wässer, die aus überbauten Gebieten abgeleitet werden und keinem öffentlichen oder privaten Gewässer zugeführt werden können. Dazu zählen sowohl die durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderten Wässer als auch das von bebauten oder befestigten Flächen wie Dachflächen, Strassen, Wegen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser.
2. Öffentliche und private Gewässer werden nicht als Anlage der Siedlungsentwässerung betrachtet. Das darin geführte Wasser gilt nicht als Abwasser, auch wenn es zu einem namhaften Anteil aus abgeleitetem Niederschlagswasser des Siedlungsgebietes besteht.

1.5 | Grundsatz

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 6 GSchG)

1.6 | Abwasserbeseitigung

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 7 GSchG und Art. 3 - 17 GSchV)

1.6.1 | Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

1. Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.
2. Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA schädigen, noch deren normalen Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschweren.

1.6.2 | Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten, resp. nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Massgebend für die Zuordnung ist der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000.

1.6.3 | Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Bachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser, etc.) muss nach Möglichkeit auf dem gleichen Grundstück wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden. Wird die Zuweisung nicht im GEP vorgenommen, ist nachzuweisen, dass eine Versickerung nicht möglich ist. Erst dann darf es direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet der Gemeinderat Rückhaltmassnahmen an.

1.7 | Zuständigkeit

1. Für den Vollzug dieser Verordnung (SEVO) ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht und spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden.
2. Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

2. Aufgaben der Gemeinde

2.1 | Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG und Art. 11 – 17 GSchV)

Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen obliegen dem Gemeinderat.

2.1.1 | Bauprogramm

Der Ausbau und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm.

2.1.2 | Finanzierung

1. Die öffentlichen Kanalisationsanlagen werden durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden. Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.
2. Investitionen, die der Werterhaltung der Anlage dienen, gelten als gebundene Ausgaben.

2.2 | Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

2.3 | Kanal- und Anlagekataster

Der Gemeinderat führt einen Kanal- und Anlagekataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden massgeblichen privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben zu machen und entsprechende Unterlagen zu liefern.

2.4 | Unterhaltsplan

Der Gemeinderat führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen.

3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen

3.1 | Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 | Ausführung

Öffentliche und private Abwasseranlagen sind von ausgewiesenen Fachleuten nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren und zu erneuern.

3.1.2 | Normen, Richtlinien

Für Planung, Erstellung, Unterhalt und Sanierung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (Anhang II).

3.1.3 | Grundstückentwässerung

1. In der Regel erfolgt der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.
2. Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.
3. Verschmutzte Abwässer sind der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 zu entsorgen.
4. Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen und Zufahrten unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.4 | Quartierplanverfahren

Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

3.1.5 | Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die späteren Eigentumsverhältnisse abgeklärt und die erforderlichen Rechte und Pflichten geregelt werden.

3.1.6 | Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken oder in speziellen Fällen ist die Sicherung der Leitung auf Privatgrund mit Abschluss eines Baurechtsvertrages zu lösen.

3.1.7 | Anschluss an die öffentliche Kanalisation

1. Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend zu erfolgen.
2. Die Gebäudeentwässerung ist in jedem Fall bis zum ersten Kontrollschacht ausserhalb des Gebäudes im Trennsystem auszuführen.
3. Der Gemeinderat bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

3.2 | Vorschriften

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung der Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien gemäss Anhang II bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde massgebend.

4. Öffentliche Siedlungsentwässerungsanlagen

4.1 | Umfang der Anlage

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 10 GSchG)

1. Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Die öffentlichen Gewässer sind nicht Bestandteil der Siedlungsentwässerung.
2. Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 | Übernahme von privaten Abwasseranlagen

1. Die Gemeinde übernimmt gestützt auf ein entsprechendes Gesuch mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, welche an eine Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mehr als einem Grundstück dienen. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mind. 150 mm aufweisen und haben dem Stand der Technik zu entsprechen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.
2. Die Gemeinde übernimmt private Abwasseranlagen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht, diese Anlagen ordnungsgemäss erstellt und unterhalten sind und die Eigentumsübertragung unentgeltlich erfolgt.
3. Die Leitungen sind vor der Übergabe, auf Kosten der Gesuchsteller kontrollieren zu lassen und der einwandfreie Zustand ist nachzuweisen.

5. Private Abwasseranlagen

5.1 | Anschlusspflicht

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG)

Sämtliche im Kanalisationsbereich anfallenden Abwässer sind systemgerecht abzuleiten.

5.2 | Baupflicht

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV)

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

5.3 | Bewilligungen

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 17 und Art. 18 GSchG).

5.3.1 | Bewilligungspflicht

1. Die Erstellung, Erweiterung und Sanierung von Abwasseranlagen bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung
2. Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

5.3.2 | Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 13 GSchG und Art. 9 GSchV)

5.3.3 | Bewilligungsverfahren

5.3.3.1 | Gesuch

1. Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich 3-fach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch gegebenenfalls an das AWEL weiter.
2. Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.
3. Der Gemeinderat kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

5.3.3.2 | Unvollständige Gesuche / Unterlagen

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zurückgewiesen.

5.3.4 | Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, so erteilt die Baukommission die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.5 | Ausnahmegewilligung

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

5.3.6 | Kantonale gewässer-schutzrechtliche Bewilligung

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art.12 GSchG)

In folgenden Fällen bedarf es zur Erstellung, Erweiterung, Sanierung und Betrieb von Abwasseranlagen einer Bewilligung durch das AWEL:

1. Fassen und Ableiten von Grund- und Quellwasser sowie von stetig anfallendem Sickerwasser.
2. Versickern von Abwässern von industriellen und gewerblichen Betrieben sowie generell ausserhalb der Bauzonen, welche dem nicht verschmutzten Abwasser zugeordnet sind (oberflächliche Versickerungen ausgenommen).
3. Einleiten in ein Oberflächengewässer.
4. Erstellen einer Abwasseranlage als Übergangs- bzw. Dauerlösung, solange das Abwasser nicht in das öffentliche Kanalisationsnetz eingeleitet werden kann.
5. Erstellen, Ändern und Erneuern von abflusslosen Abwassergruben.
6. Erstellen, Ändern und Erneuern von Lageranlagen für Hofdünger.
7. Entwässern gewerblicher und industrieller Betriebe.
8. Beseitigen von verschmutztem Abwasser ausserhalb der Bauzone resp. ausserhalb des Kanalisationsbereiches.
9. Im Übrigen überall dort, wo verschmutztes Abwasser nicht einer ARA zugeleitet wird.

5.4 | Bau / Baubeginn

1. Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Baukommission (Ausnahmegewilligung Gemeinderat) und, falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt ist.

2. Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA Empfehlung 430 und 431 zu treffen.

5.5 | Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin spätestens innert 6 Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.6 | Geltungsdauer der Bewilligung

Die erteilte gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

5.7 | Kontrollen und Abnahmen

1. Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde resp. dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass bzw. zur Abnahme anzumelden.
2. Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch die Gemeinde resp. das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist.
3. Die Kontrolle des Einspitzes hat mittels Kanalfernsehen zu erfolgen. Der Befund ist protokollarisch und auf Video festzuhalten.
4. Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.
5. Anlagen für verschmutztes Abwasser sind mit Stichproben, in besonderen Fällen auf der ganzen Länge, auf Dichtheit zu prüfen. Die Gemeinde resp. das Kontrollorgan bezeichnet die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung hat nach SIA Empfehlung V190 zu erfolgen.

5.8 | Abnahme, Inbetriebnahme

1. Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

5.8 | Revisionspläne

2. Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlage innert Frist Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) 3-fach einzureichen.

5.9 | Unterhaltspflicht

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV)

Abwasseranlagen sind von den jeweiligen Eigentümern und/oder Betreibern baulich und betrieblich in gutem, funktionstüchtigen Zustand zu halten. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen.

5.10 | Anpassung / Sanierung

Bestehende Abwasseranlagen sind einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen der privaten Abwasseranlagen,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- erkannten Missständen.

5.11 | Kontrollpflicht der Gemeinde

(Massgebendes, übergeordnetes Recht: Art. 15 GSchG)

Der Gemeinderat sorgt für die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

5.12 | Mehrere Eigentümer

Für Abwasseranlagen, welche von mehreren Grundeigentümern benützt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

6. Finanzierung und Kostentragung

6.1 | Allgemein

Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

6.2 | Öffentliche Anlagen, Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasseranlagen, gestützt auf die Gesetzgebung des Kantons, nachstehende Gebühren und Beiträge. Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

6.2.1 | Abwassergebühren

Anschlussgebühren und Benutzungsgebühren gemäss der kommunalen Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.

6.2.2 | Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung.

6.2.3 | Mehrwertsbeiträge

Mehrwertsbeiträge gemäss § 42 EG GSchG für die erstmalige Erstellung von öffentlichen Abwasseranlagen, welche als Groberschliessung Bestandteil des kommunalen Erschliessungsplanes sind und gleichzeitig der Erschliessung anstossender privater Liegenschaften dienen.

7. Haftung

7.1 | Haftung

1. Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde entbinden den Grundeigentümer bzw. seine Auftragnehmer nicht von der eigenen Verantwortung, die er/sie für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Erneuerung trägt/tragen.
2. Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.
3. Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens oder mangelhaften Betriebs oder Unterhalt der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 | Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton bleibt vorbehalten, insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung und entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden.

8.2 | Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Baukommission (Ausnahmebewilligung Gemeinderat), welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat schriftlich Rekurs erhoben werden.

8.3 | Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 | Übergangsbestimmungen

Planablieferung

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind dem Gemeinderat durch den Grundeigentümer oder Betreiber solche Pläne 3-fach innert anzusetzender Frist einzureichen.

8.5 | Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 26. Juni 2000

Cuno Hartmann
Gemeindepräsident

Kurt Gubler
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 2118

genehmigt am: 21. September 2000

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

Anhang 1 | Gesetzliche Grundlagen

Bestimmungen des übergeordneten Rechts | geltend am 31. Juli 1999

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer

(Gewässerschutzgesetz, GSchG)

vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. August 2008)

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 | Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Es dient insbesondere:

- a) der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen;
- b) der Sicherstellung und haushälterischen Nutzung des Trink- und Brauchwassers;
- c) der Erhaltung natürlicher Lebensräume für die einheimische Tier- und Pflanzenwelt;
- d) der Erhaltung von Fischgewässern;
- e) der Erhaltung der Gewässer als Landschaftselemente;
- f) der landwirtschaftlichen Bewässerung;
- g) der Benützung zur Erholung;
- h) der Sicherung der natürlichen Funktion des Wasserkreislaufs.

Art. 4 | Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Oberirdisches Gewässer:
Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.
- b) Unterirdisches Gewässer:
Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht.
- c) Nachteilige Einwirkung:
Verunreinigung und andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen.
- d) Verunreinigung:
Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers.
- e) Abwasser:
Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.
- f) Verschmutztes Abwasser:
Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann.
- g) Hofdünger:
Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung.
- h) Abflussmenge Q347:
Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist.
- i) Ständige Wasserführung:
Abflussmenge Q347, die grösser als Null ist.

- k) Restwassermenge:
Abflussmenge eines Fließgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt.
- l) Dotierwassermenge:
Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wasserentnahme im Gewässer belassen wird.

2. Titel: Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen

1. Kapitel: Reinhaltung der Gewässer

1. Abschnitt: Einleiten, Einbringen und Versickern von Stoffen

Art. 6 | Grundsatz

1. Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen.
2. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht.

Art. 7 | Abwasserbeseitigung

1. Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen.
2. Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann.

2. Abschnitt: Behandlung des Abwassers und Verwertung des Hofdüngers

Art. 10 | Öffentliche Kanalisation und zentrale Abwasserreinigungsanlagen

1. Die Kantone sorgen für die Erstellung öffentlicher Kanalisationen und zentraler Anlagen zur Reinigung von verschmutztem Abwasser:
 - a) aus Bauzonen;
 - b) aus bestehenden Gebäudegruppen ausserhalb von Bauzonen, für welche die besonderen Verfahren der Abwasserbeseitigung (Art. 13) keinen ausreichenden Schutz der Gewässer gewährleisten oder nicht wirtschaftlich sind.
2. In abgelegenen oder in dünn besiedelten Gebieten ist das verschmutzte Abwasser durch andere Systeme als durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu behandeln, wenn der Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gewährleistet ist.
3. Kann eine private Kanalisation auch öffentlichen Zwecken dienen, so ist sie der öffentlichen Kanalisation gleichgestellt.
4. Die Kantone sorgen für eine generelle Kanalisationsplanung.

Art. 11 | Anschluss- und Abnahmepflicht

1. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

2. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:
 - a) Bauzonen;
 - b) weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist (Art. 10 Abs. 1 Bst. b.);
 - c) weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.
3. Der Inhaber der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzunehmen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.

Art. 12 | Sonderfälle im Bereich öffentlicher Kanalisationen

1. Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, muss es vorbehandeln. Die Kantone regeln die Vorbehandlung.
2. Die kantonale Behörde entscheidet über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.
3. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.
4. In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit der Gülle landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14), wenn:
 - a) die Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung in der Landwirtschaftszone liegen oder die Gemeinde Massnahmen trifft, namentlich Planungszonen bestimmt, um die Gebäude samt Umschwung der Landwirtschaftszone zuzuweisen;
 - b) die Lagerkapazität auch für das häusliche Abwasser ausreicht und die Verwertung auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche sichergestellt ist.
5. Werden Wohn- und Betriebsgebäude mit Umschwung nach Absatz 4 nicht innert fünf Jahren nach Erlass der Massnahmen der Landwirtschaftszone zugewiesen, so muss das häusliche Abwasser in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 13 | Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung

1. Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen.
2. Die Kantone sorgen dafür, dass die Anforderungen an die Wasserqualität der Gewässer erfüllt werden.

Art. 15 | Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen

1. Die Inhaber von Abwasseranlagen, Lagereinrichtungen und technischen Aufbereitungsanlagen für Hofdünger sowie von Raufuttersilos sorgen dafür, dass diese sachgemäss bedient, gewartet und unterhalten werden. Die Funktionstüchtigkeit von Abwasser- und Düngeraufbereitungsanlagen muss regelmässig überprüft werden.
2. Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden.

3. Abschnitt: Abwassertechnische Voraussetzungen für die Erteilung von Baubewilligungen

Art. 17 | Grundsatz

Baubewilligungen für Neu- und Umbauten dürfen nur erteilt werden, wenn:

- a) im Bereich öffentlicher Kanalisationen gewährleistet ist, dass das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet (Art. 11 Abs. 1) oder landwirtschaftlich verwertet wird (Art. 12 Abs. 4);
- b) ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen die zweckmässige Beseitigung des verschmutzten Abwassers durch besondere Verfahren gewährleistet ist (Art. 13 Abs. 1); die kantonale Gewässerschutzfachstelle ist anzuhören;

- c) gewährleistet ist, dass Abwasser, das sich für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht eignet, zweckmässig beseitigt wird (Art. 12 Abs. 2).

Art. 18 | Ausnahmen

1. Für kleinere Gebäude und Anlagen, die sich im Bereich öffentlicher Kanalisationen befinden, aber aus zwingenden Gründen noch nicht an die Kanalisation angeschlossen werden können, darf die Baubewilligung erteilt werden, wenn der Anschluss kurzfristig möglich ist und das Abwasser in der Zwischenzeit auf eine andere befriedigende Weise beseitigt wird. Bevor die Behörde die Bewilligung erteilt, hört sie die kantonale Gewässerschutzfachstelle an.
2. Der Bundesrat kann die Voraussetzungen näher umschreiben.

5. Titel: Strafbestimmungen

Art. 70 | Vergehen

1. Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a) Stoffe, die das Wasser verunreinigen können, widerrechtlich mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einbringt, versickern lässt oder ausserhalb eines Gewässers ablagert oder ausbringt und dadurch die Gefahr einer Verunreinigung des Wassers schafft (Art. 6);
 - b) als Inhaber von Anlagen die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die nach diesem Gesetz notwendigen baulichen und apparativen Vorrichtungen nicht erstellt oder nicht funktionsfähig erhält und dadurch das Wasser verunreinigt oder die Gefahr einer Verunreinigung schafft (Art. 22);
 - c) behördlich festgelegte Dotierwassermengen nicht einhält oder die zum Schutz des Gewässers unterhalb der Entnahmestelle angeordneten Massnahmen nicht trifft (Art. 35);
 - d) ein Fliessgewässer widerrechtlich verbaut oder korrigiert (Art. 37);
 - e) ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Fliessgewässer überdeckt oder eindolt (Art. 38);
 - f) ohne Bewilligung der kantonalen Behörde oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung feste Stoffe in einen See einbringt (Art. 39 Abs. 2);
 - g) ohne Bewilligung oder entgegen den Bedingungen einer erteilten Bewilligung Kies, Sand oder anderes Material ausbeutet oder vorbereitende Grabungen dazu vornimmt (Art. 44).
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse.

Art. 71 | Übertretungen

1. Mit Haft oder Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
 - a) in anderer Weise diesem Gesetz zuwiderhandelt;
 - b) einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.
3. Gehilfenschaft ist strafbar.
4. Eine Übertretung verjährt in einem Jahr, die Strafe einer Übertretung in zwei Jahren.

6. Titel: Schlussbestimmungen

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt: Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers, Lagereinrichtungen für Hofdünger und Treibgut bei Stauanlagen

Art. 76 | Beseitigung nicht verschmutzten Abwassers

Die Kantone sorgen dafür, dass spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Wirkung einer Abwasserreinigungsanlage nicht mehr durch stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs. 3) beeinträchtigt wird.

Gewässerschutzverordnung

(GSchV, Bund) vom 28. Oktober 1998

2. Kapitel: Abwasserbeseitigung

1. Abschnitt: Abgrenzung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser

Art. 3

1. Die Behörde beurteilt, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt, auf Grund:
 - a) der Art, der Menge, der Eigenschaften und des zeitlichen Anfalls der Stoffe, die im Abwasser enthalten sind und Gewässer verunreinigen können;
 - b) des Zustandes des Gewässers, in welches das Abwasser gelangt.
2. Bei der Versickerung von Abwasser berücksichtigt sie ausserdem, ob:
 - a) das Abwasser wegen der bestehenden Belastung des Bodens oder des nicht wassergesättigten Untergrundes verunreinigt werden kann;
 - b) das Abwasser im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird;
 - c) die Richtwerte der Verordnung vom 1. Juli 1998 2 über Belastungen des Bodens (VBBo) langfristig eingehalten werden können, ausgenommen bei der Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage oder an Verkehrswegen im Bereich der Böschungen und der Grünstreifen.
3. Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser gilt in der Regel als nicht verschmutztes Abwasser, wenn es:
 - a) von Dachflächen stammt;
 - b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden;
 - c) von Gleisanlagen stammt, bei denen langfristig sichergestellt ist, dass auf den Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln verzichtet wird, oder wenn die Pflanzenbehandlungsmittel bei der Versickerung durch eine mikrobiell aktive Bodenschicht ausreichend zurückgehalten und abgebaut werden.

2. Abschnitt: Entwässerungsplanung

Art. 4 | Regionale Entwässerungsplanung

1. Die Kantone sorgen für die Erstellung eines regionalen Entwässerungsplanes (REP), wenn zur Gewährleistung eines sachgemässen Gewässerschutzes in einem begrenzten, hydrologisch zusammenhängenden Gebiet die Gewässerschutzmassnahmen der Gemeinden aufeinander abgestimmt werden müssen.
2. Der REP legt insbesondere fest:
 - a) die Standorte der zentralen Abwasserreinigungsanlagen und die Gebiete, die daran anzuschliessen sind;
 - b) welche oberirdischen Gewässer in welchem Ausmass für die Einleitung von Abwasser, insbesondere bei Niederschlägen, geeignet sind;
 - c) die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, bei denen die Anforderungen an die Einleitung verschärft oder ergänzt werden müssen.
3. Die Behörde berücksichtigt bei der Erstellung des REP den Raumbedarf der Gewässer, den Hochwasserschutz und andere Massnahmen zum Schutz der Gewässer als die Abwasserbehandlung.
4. Der REP ist für die Planung und Festlegung der Gewässerschutzmassnahmen in den Gemeinden verbindlich.
5. Er ist öffentlich zugänglich.

Art. 5 | Kommunale Entwässerungsplanung

1. Die Kantone sorgen für die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP), die in den Gemeinden einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten.
2. Der GEP legt mindestens fest:
 - a) die Gebiete, für die öffentliche Kanalisationen zu erstellen sind;
 - b) die Gebiete, in denen das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser getrennt vom anderen Abwasser zu beseitigen ist;
 - c) die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen ist;
 - d) die Gebiete, in denen nicht verschmutztes Abwasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten ist;
 - e) die Massnahmen, mit denen nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten ist;
 - f) wo, mit welchem Behandlungssystem und mit welcher Kapazität zentrale Abwasserreinigungsanlagen zu erstellen sind;
 - g) die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen anzuwenden sind, und wie das Abwasser in diesen Gebieten zu beseitigen ist.
3. Der GEP wird nötigenfalls angepasst:
 - a) an die Siedlungsentwicklung;
 - b) wenn ein REP erstellt oder geändert wird.
4. Er ist öffentlich zugänglich.

3. Abschnitt: Ableitung von verschmutztem Abwasser

Art. 6 | Einleitung in Gewässer

1. Die Behörde bewilligt die Einleitung von verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer, Drainagen sowie unterirdische Flüsse und Bäche, wenn die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer nach Anhang 3 eingehalten sind.

2. Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen, wenn:
 - a) die betroffenen Gewässer durch die Einleitung des Abwassers die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nicht erfüllen oder wenn dies zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen oder Beschlüsse erforderlich ist; und
 - b) auf Grund von Abklärungen (Art. 47) feststeht, dass die ungenügende Wasserqualität zu einem wesentlichen Teil auf die Einleitung des Abwassers zurückzuführen ist und die entsprechenden Massnahmen bei der Abwasserreinigungsanlage nicht unverhältnismässig sind.
3. Sie kann die Anforderungen verschärfen oder ergänzen, wenn die Wasserqualität nach Anhang 2 für eine besondere Nutzung des betroffenen Gewässers nicht ausreicht.
4. Sie kann die Anforderungen erleichtern, wenn:
 - a) durch eine Verminderung der eingeleiteten Abwassermenge trotz der Zulassung höherer Stoffkonzentrationen die Menge der eingeleiteten Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, vermindert wird; oder
 - b) die Umwelt durch die Einleitung nicht verwertbarer Stoffe in Industrieabwasser gesamthaft weniger belastet wird als durch eine andere Entsorgung; die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 und internationale Vereinbarungen oder Beschlüsse müssen eingehalten werden.

Art. 7 | Einleitung in die öffentliche Kanalisation

1. Die Behörde bewilligt die Einleitung von Industrieabwasser nach Anhang 3.2 oder von anderem Abwasser nach Anhang 3.3 in die öffentliche Kanalisation, wenn die Anforderungen des entsprechenden Anhangs eingehalten sind.
2. Sie verschärft oder ergänzt die Anforderungen, wenn durch die Einleitung des Abwassers:
 - a) der Betrieb der öffentlichen Kanalisation erschwert oder gestört werden kann;
 - b) beim Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage die Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer nicht oder nur mit unverhältnismässigen Massnahmen eingehalten werden können oder der Betrieb der Anlage in anderer Weise erschwert oder gestört werden kann;
 - c) der Klärschlamm der zentralen Abwasserreinigungsanlage, der nach dem Klärschlamm-Entsorgungsplan (Art. 18) als Dünger verwendet werden soll, die Anforderungen nach Anhang 4.5 der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 3 (StoV) nicht erfüllt; oder
 - d) der Betrieb der Anlage, in der Klärschlamm verbrannt wird, erschwert oder gestört werden kann.
3. Sie kann die Anforderungen erleichtern, wenn:
 - a) durch eine Verminderung der eingeleiteten Abwassermenge trotz der Zulassung höherer Stoffkonzentrationen die Menge der eingeleiteten Stoffe, die Gewässer verunreinigen können, vermindert wird;
 - b) die Umwelt durch die Einleitung nicht verwertbarer Stoffe in Industrieabwasser gesamthaft weniger belastet wird als durch eine andere Entsorgung und beim Abwasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage die Anforderungen an die Einleitung in ein Gewässer eingehalten werden; oder
 - c) dies für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage zweckmässig ist.

Art. 8 | Versickerung

1. Das Versickernlassen von verschmutztem Abwasser ist verboten.
2. Die Behörde kann das Versickernlassen von kommunalem Abwasser oder von anderem verschmutztem Abwasser vergleichbarer Zusammensetzung bewilligen, wenn:

- a) das Abwasser behandelt worden ist und die Anforderungen an die Einleitung in Gewässer erfüllt;
- b) beim betroffenen Grundwasser die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nach der Versickerung des Abwassers eingehalten werden;
- c) die Versickerung in einer dafür bestimmten Anlage erfolgt, die Richtwerte der VBBo auch langfristig nicht überschritten werden oder beim Fehlen von Richtwerten die Bodenfruchtbarkeit auch langfristig gewährleistet ist; und
- d) die Anforderungen eingehalten sind, die für den Betrieb von Abwasseranlagen, die Abwasser in ein Gewässer einleiten, gelten (Art. 13–17).

Art. 9 | Abwasser besonderer Herkunft

1. Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisationen anfällt und für das weder die Einleitung in ein Gewässer, noch die Versickerung, noch die Verwertung zusammen mit Hofdünger (Art. 12 Abs. 4 GSchG) zulässig ist, muss in einer abflusslosen Grube gesammelt und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungs-anlage oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
2. Abwasser aus der Aufbereitung von Hofdüngern, der hors-sol-Produktion und ähnlichen pflanzenbaulichen Verfahren muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden.
3. Abwasser aus beweglichen Sanitäranlagen muss gesammelt werden und darf nur unter Benutzung der dafür vorgesehenen Einrichtungen in öffentliche Kanalisationen eingeleitet werden. Davon ausgenommen sind Sanitäranlagen in:
 - a) Eisenbahnfahrzeugen mit eigener Abwasserbehandlung;
 - b) Eisenbahnfahrzeugen für den Fernverkehr, die vor dem 1. Januar 1997 in Betrieb genommen wurden;
 - c) Eisenbahnfahrzeugen für den Regional- und Agglomerationsverkehr, die vor dem 1. Januar 2000 in Betrieb genommen wurden.

Art. 10 | Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

Es ist verboten:

- a) feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist;
- b) Stoffe entgegen den Angaben des Herstellers auf der Etiketle oder der Gebrauchsanweisung abzuleiten.

4. Abschnitt: Bau und Betrieb von Abwasseranlagen

Art. 11 | Trennung des Abwassers bei Gebäuden

Die Inhaber von Gebäuden müssen bei deren Erstellung oder bei wesentlichen Änderungen dafür sorgen, dass das Niederschlagswasser und das stetig anfallende nicht verschmutzte Abwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt vom verschmutzten Abwasser abgeleitet werden.

Art. 12 | Kanalisationsanschluss

1. Der Anschluss von verschmutztem Abwasser an die öffentliche Kanalisation ausserhalb von Bauzonen (Art. 11 Abs. 2 Bst. c GSchG) ist:
 - a) zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt;
 - b) zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten.

2. Die Behörde darf neue Zuleitungen von nicht verschmutztem Abwasser, das stetig anfällt, in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nur bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG), wenn die örtlichen Verhältnisse die Versickerung oder die Einleitung in ein Gewässer nicht erlauben.
3. Der Rindvieh- und Schweinebestand eines Landwirtschaftsbetriebes ist für die Befreiung vom Kanalisationsanschluss (Art. 12 Abs. 4 GSchG) erheblich, wenn er mindestens acht Düngergrossvieheinheiten umfasst.

Art. 13 | Fachgerechter Betrieb

1. Die Inhaber von Abwasseranlagen müssen:
 - a) die Anlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten;
 - b) Abweichungen vom Normalbetrieb feststellen, deren Ursachen abklären und diese unverzüglich beheben;
 - c) beim Betrieb alle verhältnismässigen Massnahmen ergreifen, die zur Verminderung der Mengen der abzuleitenden Stoffe beitragen.
2. Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, müssen sicherstellen, dass:
 - a) die für den Betrieb verantwortlichen Personen bezeichnet sind;
 - b) das Betriebspersonal über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt; und
 - c) die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe ermittelt werden, wenn die Bewilligung numerische Anforderungen enthält.
3. Die Behörde kann von den Inhabern nach Absatz 2 verlangen, dass diese:
 - a) die abgeleiteten Mengen und Konzentrationen von Stoffen, die auf Grund ihrer Eigenschaften, ihrer Menge und ihres zeitlichen Anfalles für die Beschaffenheit des Abwassers und für die Wasserqualität des Gewässers von Bedeutung sind, auch dann ermitteln, wenn die Bewilligung keine numerischen Anforderungen enthält;
 - b) bestimmte Abwasserproben während einer angemessenen Zeit aufbewahren;
 - c) die Auswirkungen der Abwassereinleitung oder -versickerung auf die Wasserqualität ermitteln, wenn die Gefahr besteht, dass die Anforderungen an die Wasserqualität nach Anhang 2 nicht eingehalten werden.
4. Die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe können auch rechnerisch auf Grund der Stoffflüsse ermittelt werden.

Art. 14 | Meldung über den Betrieb

1. Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, müssen der Behörde nach deren Anordnungen melden:
 - a) die eingeleitete Abwassermenge;
 - b) die Mengen und Konzentrationen der eingeleiteten Stoffe, die sie nach Artikel 13 ermitteln müssen.
2. Die Inhaber von zentralen Abwasserreinigungsanlagen müssen ausserdem melden:
 - a) die wichtigen Betriebsdaten wie Wirkungsgrad, Menge und Eigenschaften des Klärschlammes, Art der Klärschlamm Entsorgung, Energieverbrauch und Betriebskosten;
 - b) die Verhältnisse im Einzugsgebiet der Anlage wie Anschlussgrad und Anteil des nicht verschmutzten Abwassers, das stetig anfällt.

Art. 15 | Überwachung durch die Behörde

1. Die Behörde überprüft periodisch, ob:
 - a) die Betriebe, die Industrieabwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, und die Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in die öffentliche Kanalisation oder in ein Gewässer einleiten, die in den Bewilligungen festgelegten Anforderungen einhalten;
 - b) diese Anforderungen weiterhin einen sachgemässen Gewässerschutz gewährleisten.
2. Sie berücksichtigt dabei die Ergebnisse der Ermittlungen der Inhaber.
3. Sie passt die Bewilligungen nötigenfalls an und ordnet die erforderlichen Massnahmen an. Sie berücksichtigt dabei die Dringlichkeit der erforderlichen Massnahmen sowie die Verpflichtungen, die sich aus internationalen Vereinbarungen oder Beschlüssen ergeben.

Art. 16 | Massnahmen im Hinblick auf ausserordentliche Ereignisse

1. Die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in ein Gewässer einleiten, und die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser in eine Abwasserreinigungsanlage ableiten, müssen zur Verminderung des Risikos einer Gewässerverunreinigung durch ausserordentliche Ereignisse die geeigneten und wirtschaftlich tragbaren Massnahmen treffen.
2. Ist das Risiko trotz dieser Massnahmen nicht tragbar, so ordnet die Behörde die erforderlichen zusätzlichen Massnahmen an.
3. Weitergehende Vorschriften der Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 4 und der Verordnung vom 20. November 1991 5 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen bleiben vorbehalten.

Art. 17 | Meldung ausserordentlicher Ereignisse

1. Die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen, die Abwasser in ein Gewässer einleiten, müssen dafür sorgen, dass ausserordentliche Ereignisse unverzüglich der Behörde gemeldet werden, wenn diese dazu führen können, dass die vorschriftsgemässe Einleitung des Abwassers in ein Gewässer oder die vorgesehene Verwertung oder Beseitigung des Klärschlammes nicht mehr möglich ist.
2. Die Inhaber von Betrieben, die Industrieabwasser ableiten, müssen dafür sorgen, dass ausserordentliche Ereignisse unverzüglich dem Inhaber der Abwasserreinigungsanlage gemeldet werden, wenn diese dazu führen können, dass der ordnungsgemässe Betrieb der Abwasseranlagen erschwert oder gestört wird.
3. Die Behörde sorgt dafür, dass die von einem ausserordentlichen Ereignis betroffenen Gemeinwesen und Privaten rechtzeitig über mögliche nachteilige Einwirkungen auf Gewässer informiert werden. Wenn erhebliche Einwirkungen über die Kantons- oder Landesgrenze hinaus erwartet werden, sorgt sie zudem dafür, dass die Alarmstelle des Bundes sowie die betroffenen Nachbarkantone und Nachbarstaaten informiert werden.
4. Wird der Klärschlamm als Dünger abgegeben und sind auf Grund der ausserordentlichen Ereignisse Auswirkungen auf die Qualität des Klärschlammes zu erwarten, so müssen die Inhaber von Abwasserreinigungsanlagen zudem das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) informieren. Das BLW kann nach Anhörung der kantonalen Behörde zusätzliche Schlammuntersuchungen auf Kosten des Inhabers der Abwasserreinigungsanlage anordnen.
5. Weitergehende Melde- und Informationspflichten nach der Störfallverordnung bleiben vorbehalten.

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz

(EG GSchG, Kanton Zürich) vom 8. Dezember 1974

I Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten

§ 8 | Bewilligungspflicht

Wer Vorkehren treffen will, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten, hat eine kantonale Bewilligung einzuholen. Der Regierungsrat legt durch Verordnung die Zuständigkeiten fest. Er kann die Befugnis zur Erteilung bestimmter Bewilligungen den Gemeinden übertragen.

Bewilligungen sind mit den im Interesse des Gewässerschutzes gebotenen Bedingungen und Auflagen zu versehen. Rechtskräftig verfügte Anordnungen können im Grundbuch angemerkt werden.

II Ableitung und Reinigung der Abwässer

§ 15 | Baupflicht und Unterhalt

Die Gemeinden haben zur Ableitung und Reinigung der Abwässer ein öffentliches Kanalnetz mit den nötigen zentralen Reinigungsanlagen entsprechend den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes und nach Massgabe der örtlichen Bedürfnisse zu erstellen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Der Regierungsrat kann säumige Gemeinden zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten.

Sache der Gemeinde ist die Erstellung von Abwasseranlagen zur Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb des im generellen Kanalisationsprojekt abgegrenzten Gebietes, wenn diese mehr als 30 Einwohner oder Einwohnergleichwerte aufweisen oder besondere öffentliche Interessen vorliegen.

Nebenleitungen aus den Quartieren zur öffentlichen Kanalisation können durch die Gemeinde, ganz oder teilweise auf Kosten der Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke, erstellt werden. Die Nebenleitungen sind mit der Abnahme in das Eigentum der Gemeinde zu überführen.

Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Abwasseranlagen der einzelnen Grundstücke sind Sache der Grundeigentümer und richten sich nach den Vorschriften der Gemeinde. Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Anlagen zur Vorreinigung industrieller und gewerblicher Abwässer sind Sache der Betriebsinhaber.

§ 16 | Mitbenützung

Eigentümer von Anlagen, die der Ableitung oder Reinigung von Abwässer dienen, können verpflichtet werden, Dritten gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung ihrer Anlagen zu gestatten.

Einigen sich die Beteiligten über die Höhe der Entschädigung nicht, so wird darüber auf Begehren des Mitbenützers im Schätzungsverfahren nach der kantonalen Gesetzgebung über die Abtretung von Privat-rechten befunden. Der Mitbenützer kann in diesem Verfahren die sofortige Abtretung der erforderlichen Rechte verlangen. Er hat in diesem Fall auf Verlangen des Abtretungspflichtigen eine von der Schätzungs-kommission festzusetzende Sicherheit zu leisten. Bei besonders schlechter wirtschaftlicher Lage des Mitbenützers leistet die Gemeinde dem Abtretungspflichtigen diese Sicherheit, wobei die Entschädigungs-pflicht beim Mitbenützer verbleibt.

§ 18 | Kanalisationsverordnung

Die Gemeinden regeln das Kanalisationswesen für ihr Gebiet im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes durch Verordnungen, die der Genehmigung durch die Baudirektion bedürfen.

§ 19 | Anhörung zu Baubewilligungen

Vor Erteilung einer Baubewilligung für ausserhalb der Bauzonen gelegene Bauten und Anlagen, die an die Kanalisation angeschlossen werden oder von denen keine Abwässer anfallen, muss das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau angehört werden.

VI Beiträge und Gebühren

§ 42 | Mehrwertsbeiträge

a) Leistungspflicht

Die Grundeigentümer, deren Liegenschaften durch den Bau öffentlicher Abwasserleitungen eine Wertvermehrung erfahren, haben der Gemeinde Beiträge an die Kosten zu leisten.

Der einzelne Beitrag darf höchstens auf die Hälfte des Mehrwertes der Liegenschaft, bei Befreiung von besonderen Lasten höchstens auf deren halben Wert angesetzt werden.

Wasserwirtschaftsgesetz (Kanton Zürich)

vom 2. Juni 1991

I. Hochwasserschutz und Wasserpolizei

§ 12 | Ziele und Mittel des Hochwasserschutzes

Die Oberflächengewässer sind so zu sichern, dass durch häufige Hochwasser keine Menschen unmittelbar gefährdet werden und keine unzumutbaren Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum entsteht. Bei fliessenden Oberflächengewässern ist der Hochwasserschutz unter Berücksichtigung der Siedlungsentwässerung sicherzustellen.

Dem Hochwasserschutz dienen unter Beachtung des natürlichen Wasserhaushalts insbesondere: Gewässerunterhalt, Gewässerausbau, Rückhaltung von Abflussspitzen, Entlastungsgerinne, Seeregulierung, Wildbachsperrern und Hangsicherungen, Ausscheiden von Gefahrenbereichen, Versickerung von Meteorwasser.

§ 13 Aufgabenteilung

Der Staat stellt den Hochwasserschutz an den vom Regierungsrat bezeichneten öffentlichen Oberflächengewässern von kantonaler und regionaler Bedeutung sicher.

Die Gemeinden stellen den Hochwasserschutz an den übrigen öffentlichen Oberflächengewässern sicher. Der Hochwasserschutz an den privaten Oberflächengewässern ist Sache der Eigentümer. Kommen diese ihren Verpflichtungen nicht nach oder sind sie dazu nicht in der Lage, so ordnet die Gemeinde Ersatzvorhaben auf Kosten der Pflichtigen an.

Der Regierungsrat koordiniert die Hochwasserschutz- und Sanierungsmassnahmen aufgrund eines Gesamtkonzeptes, das auf die Gegebenheiten der einzelnen Gewässer, ihrer Zuflüsse und Vorfluter Rücksicht nimmt.

§ 14 Kostentragung

Die Kostentragung für Hochwasserschutzmassnahmen richtet sich in der Regel nach den Zuständigkeiten gemäss § 13.

Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen, das aus einer Hochwasserschutzmassnahme einen besonderen Nutzen zieht, angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen. Der Beitrag bemisst sich vor allem nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.

Die Gemeinden sind berechtigt, höchstens drei Fünftel ihres Kostenanteils auf die an der Hochwasserschutzmassnahme interessierten Grundeigentümer und Wasserwerkbesitzer sowie auf andere Beteiligte zu verlegen.

Werden Massnahmen des öffentlichen Hochwasserschutzes ganz oder zu einem erheblichen Teil durch Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen Dritter ausgelöst, können von den Verursachern anteilmässige Beiträge an die Kosten verlangt werden.

Öffentliche Hochwasserschutzmassnahmen, an welchen Dritte besonders interessiert sind, können durch die Interessierten vorfinanziert werden. Die Wasserbaubehörde entscheidet darüber auf Gesuch hin vor Durchführung des wasserpolizeilichen Bewilligungsverfahrens und regelt die zinslose Rückzahlung. Sie kann die Durchführung untergeordneter Massnahmen den Interessierten übertragen.

Planungs- und Baugesetz

(PBG, Kanton Zürich) vom 7. September 1975

II. Titel: Das Planungsrecht

3. Abschnitt: Die Nutzungsplanung

D. Die Bau- und Niveaulinien

I. Die Baulinien

§ 105 | V. Leitungsbaurecht

Öffentliche Unternehmungen und gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmungen, die öffentliche Aufgaben erfüllen, sind berechtigt, im Baulinienbereich gegen Ersatz des verursachten Schadens unterirdische Leitungen samt zugehörigen Bauwerken zu erstellen und fortbestehen zu lassen.

Die Inanspruchnahme ist dem Grundstückseigentümer rechtzeitig schriftlich mitzuteilen; der Rekurs ist ausgeschlossen.

Kommt über die Entschädigung keine Einigung zustande, ist das Verfahren nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten durchzuführen.

Der Bestand derartiger Leitungen und Bauwerke kann im Grundbuch angemerkt werden.

IV. Titel: Das öffentliche Baurecht

1. Abschnitt: Die Bauvorschriften

B. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen

§ 236 | IV. Erschliessung

1. Im Allgemeinen

Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es für die darauf vorgesehenen Bauten und Anlagen genügend zugänglich ist, wenn diese ausreichend mit Wasser und Energie versorgt werden können und wenn die einwandfreie Behandlung von Abwässern, Abfallstoffen und Altlasten gewährleistet ist.

Wo entsprechende

2. Abschnitt: Das baurechtliche Verfahren

C. Der baurechtliche Entscheid

§ 321 | Nebenbestimmungen

Können inhaltliche

Nebenbestimmungen mit

Für die richtige Erfüllung von Nebenbestimmungen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bauausführung kann Sicherstellung verlangt werden; sie ist in der Regel vor Baubeginn zu leisten.

§ 322 | Gültigkeit der Bewilligung

Baurechtliche Bewilligungen erlöschen nach drei Jahren, wenn nicht vorher mit der Ausführung begonnen worden ist; bei Neubauten gilt der Aushub oder, wo er vorausgesetzt ist, der Abbruch einer bestehenden Baute als Baubeginn.

Sind für das gleiche Vorhaben mehrere baurechtliche Bewilligungen nötig, ist die letzte Bewilligung für das Erlöschen der übrigen und für den Baubeginn massgeblich.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf der letzten Rechtsmittelfrist, in streitigen Fällen mit der Rechtskraft des öffentlich- oder zivilrechtlichen Entscheids. Umfasst die gleiche Bewilligung mehrere Gebäude, ist die Frist mit dem Baubeginn bei einem Gebäude gewahrt.

Nebenbestimmungen zur Bewilligung beeinflussen den Fristenlauf nicht; Gleiches gilt, wenn Konzessionen oder andere baurechtliche Bewilligungen erforderlich sind.

Bauverfahrensverordnung

(BVV, Kanton Zürich) vom 3. Dezember 1997

IV. Anzeigeverfahren

§ 13 ff

Rechtsform und Rechtsgültigkeit eines allfälligen Textes je nach Umsetzung durch die Gemeindebehörde.

Strafprozessordnung

(StPO, Kanton Zürich) vom 4. Mai 1919

II. Abschnitt: Untersuchung

A. Allgemeine Grundsätze der Strafverfolgung und der Untersuchung

1. Einleitung der Strafverfolgung

§ 21

Behörden und Beamte haben ihnen bekannt gewordene strafbare Handlungen anzuzeigen, die sie bei der Ausübung ihrer Amtstätigkeit wahrnehmen. Ausgenommen von dieser Pflicht, aber zur Anzeige berechtigt sind Beamte, deren berufliche Aufgabe ein persönliches Vertrauensverhältnis zu einem Beteiligten oder zu einem seiner Angehörigen voraussetzt.

Der Regierungsrat kann darüber Weisungen erlassen und die Anzeigepflicht bestimmter Behörden und Beamtengruppen weiter beschränken.

Soweit Behörden und Beamte zur Anzeige verpflichtet sind, haben sie gleichzeitig, soweit sie dafür zuständig sind, diejenigen Massnahmen zu treffen, welche ohne Gefahr nicht verschoben werden können.

Gemeindegesezt

(GG, Kanton Zürich) vom 6. Juni 1926

Vierter Titel: Ordentliche Gemeindeorganisation

II. Gemeindebehörden

A. Gemeinsame Bestimmungen

I. Organisation

3. Verwaltungsvorstände und Ausschüsse

§ 57

Die Gemeindeordnung kann den Behörden gestatten, die Besorgung bestimmter Geschäftszweige und die damit verbundenen Strafbefugnisse einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortlichkeit zu übertragen.

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen dieser Organe sind, sofern nicht gerichtliches Verfahren vorgeschrieben ist, bei der Gesamtbehörde anzubringen. Gegen deren Entscheidung ist der Rekurs zulässig.

Anhang II | Normen und Richtlinien

Schweizer Norm (SN) 592 000

Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung

Herausgeber:

VSA (Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute),
SSIV (Schweizerischer Spenglermeister- und Installateur-Verband)

Ausgabejahr:

1990 mit Nachträgen 1993 und 1996

Hinweis:

Die SN 592 000 bezieht sich auf das alte GSchG vom 8. Oktober 1971 und nicht auf das neue, gültige GSchG vom 24. Januar 1991

VSA Richtlinie "Unterhalt von Kanalisationen"

Richtlinie für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstücksentwässerung

Herausgeber:

VSA (Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)

Ausgabejahr:

1992

VSA Richtlinie "Kleinkläranlagen"

Richtlinie für den Einsatz, die Auswahl und die Bemessung von Kleinkläranlagen

Herausgeber:

VSA (Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute)

Ausgabejahr:

1995

SIA Empfehlung V 190 "Kanalisationen"

Verständigung, Grundsätze der Projektierung, Bemessung und Berechnung, Werkstoffe, Ausführung, Dichtheitsprüfung, Leistung und Lieferung, Arbeitssicherheit, Abnahme, Schlussprüfung und Inbetriebnahme, Aufgaben des Bauherrn und der beteiligten Fachleute, Überwachung und baulicher Unterhalt

Herausgeber:

SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr:

1993 (Wird zur Zeit an die neue Norm EN 1610 angepasst)

SIA Empfehlung 430 "Entsorgung von Bauabfällen"

bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten

Herausgeber:

SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr:

1993

SIA Empfehlung 431 "Entwässerung von Baustellen" | Herausgeber:

SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein)

Ausgabejahr:

1997